

**Ergänzende Bedingungen
des Netzbetreibers
Energieversorgung Sylt GmbH
nachstehend kurz „EVS“ genannt**

**zu der Niederdruckanschlussverordnung
NDAV (Erdgas) vom 01.11.2006**

Gültig ab 01.07.17

D099-010717

1. Netzanschluss (§§5-9 NDAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der EVS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Die EVS kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt der EVS veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.4. Der Anschlussnehmer erstattet der EVS die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, gemäß Preisblatt.
- 1.5. Die EVS ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 1.6. Die EVS stellt Erdgas nach den jeweils geltenden Regeln des Arbeitsblattes G 260 zweite Gasfamilie zur Verfügung inkl. der zulässigen Schwankungsbreiten sowie einen Ruhedruck von 22 mbar.

2. Baukostenzuschuss (§11 NDAV)

- 2.1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird gemäß Preisblatt pauschal berechnet.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.
- 2.3. Der Anschlussnehmer zahlt der EVS einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das ursprüngliche Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1. berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

- 3.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffern 1.3 und 1.4 und / oder 2.1. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die EVS angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die EVS auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

- 4.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der EVS zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet der EVS die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalen.
- 4.3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 4.4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür gemäß Preisblatt.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

- 5.1. Die technischen Anforderungen der EVS an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der EVS festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

- 6.1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der EVS veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

6.2. Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten.

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

7. Anlagenbetrieb

- 7.1. Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 7.2. Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat.
- 7.3. Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist die EVS berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

8. Anlage

- 8.1. Die jeweils gültigen Beträge der „Ergänzenden Bedingungen“, Technischen Anschlussbedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt der EVS zu den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV) sind auf der Internetseite der EVS veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

9. Inkrafttreten

- 9.1. Diese „Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung NDAV“ treten mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft.

ENERGIEVERSORGUNG SYLT GmbH

Postfach 18 80
25962 Sylt/Westerland

KundenServiceTeam Tel.: 04651 925-925
KundenServiceTeam Fax: 04651 925-926

Störungsdienst: 08000 925-999 (kostenlos)

E-Mail: kundenservice@energieversorgung-sylt.de
Internet: www.energieversorgung-sylt.de